



**Konzeption
Familienunterstützender Dienst
(FuD)
im
Lebenshilfe-Werk**

Stand: 19.05.2026

1. Aufgaben des Familienunterstützenden Dienstes (FuD)

Der Familienunterstützende Dienst bietet Entlastung für Familien und individuelle Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene). Der Familienunterstützende Dienst des Lebenshilfe-Werkes ist ein ambulantes, individuelles, gemeindenahes Angebot (in den Regionen Bad Wildungen, Frankenberg, Korbach und Twistetal) im Landkreis Waldeck-Frankenberg für Menschen mit Behinderungen, mit dem Ziel, Selbstbestimmung und soziale Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Begleitung zielt auf eine Unterstützung in der persönlichen Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen nach ihren individuellen Bedarfen in allen Lebensbereichen. Die Assistenzleistungen werden für Einzelpersonen und Gruppen angeboten und dienen insbesondere den pflegenden und unterstützenden Angehörigen/Eltern in der Familie der Entlastung und Erholung. Die Betreuungszeiten und Inhalte richten sich nach dem individuellen Bedarf des Klienten. Dabei arbeitet der FuD im Sozialraum vernetzt und bietet Beratung für die Familien und den Menschen mit Behinderung und/oder Pflegebedarf. Dabei ergänzt der FuD andere ambulante und stationäre Angebote und Dienste des Lebenshilfe-Werkes.

2. Personenkreis

Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeglichen Geschlechts mit körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen gem. § 99 SGB IX.

Der Personenkreis umfasst in der Regel behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder ab Schuleintritt im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Angebote ab 3 Jahren sind als Einzelbetreuung durch qualifizierte oder kompensatorische Assistenten möglich.

Erwachsene behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen oder Kinder- und Jugendliche können den FuD zusätzlich bei Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) in Anspruch nehmen.

3. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind akute psychiatrische Erkrankungen, hohe und dauerhafte Gewalttätigkeit (akute Selbst- und Fremdgefährdung sowie erhebliche Beschädigung von Sachmitteln), akute Suchtmittelabhängigkeiten. Alle Aufnahmen werden im Einzelfall durch Fachkräfte geprüft.

4. Leistungen

Individuelle Betreuung:

- Stundenweise Betreuung im häuslichen Umfeld
- Einzelbegleitungen
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung
- Begleitung zu Freizeitaktivitäten
- Unterstützung bei Arzt- und Behördenterminen
- Betreuung an Wochenenden und in den Ferien

Gruppenangebote:

- Freizeitgruppen
- Ausflüge

Beratung und Begleitung:

- Sozialrechtliche Beratung,
- Unterstützung bei Anträgen,
- psychosoziale Beratung,
- Vermittlung weiterer Hilfen

Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas und Therapeuten.

4. Rechtliche Grundlagen

Der Familienunterstützende Dienst arbeitet im Rahmen der Eingliederungshilfe auf Basis einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung entsprechend den gültigen Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX.

Der FuD erbringt insbesondere Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX als qualifizierte Assistenz zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX und kompensatorische Assistenz im Sinne einer vollständigen und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der leistungsberechtigten Person gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX.

Wenn ein Pflegegrad vorliegt, können Leistungen des FuD teilweise über die Pflegeversicherung finanziert werden.

Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI):

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben einen Anspruch auf einen monatlichen Entlastungsbetrag, der für anerkannte Unterstützungsangebote eingesetzt werden kann.

Verhinderungspflege (§39 SGB IX):

Ist die reguläre Pflegeperson verhindert (Urlaub, Krankheit, Überlastung etc.) kann die Pflegekasse die Kosten einer Ersatzpflege übernehmen. Der FuD kann hierüber beauftragt werden. Die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege kann bei Pflegegrad 2-5 flexibel gemeinsam genutzt werden.

5. Finanzierung der Maßnahme

In der Praxis werden FuD Leistungen häufig aus beiden Systemen, der Eingliederungshilfe SGB IX (Teilhabe) und SGB XI (Pflege) finanziert.

Sie richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Klienten.

Eigenanteile der Familien können individuell geprüft werden.

6. Qualitätssicherung:

Die Teilhabeplanung mit einer regelmäßigen Zielüberprüfung, Dokumentation der Leistung, Schutzkonzepte, Fort und Weiterbildung des Personals sichern die Angebotsqualität.

Durch flexible Assistenzleistungen, qualifiziertes Personal und eine personenzentrierte Haltung trägt der FuD wesentlich zur Sozialen Teilhabe, Entlastung und Lebensqualität der Familien bei.